



Verwaltungsgericht des Saarlandes

Beschluss

In dem Verfahren

des syrischen Staatsangehörigen [REDACTED]
[REDACTED] (Abschiebehaft),

– Antragsteller –

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Lerche, Schröder, Fahlbusch, Blumenauer Straße 1, 30449 Han-
nover, - [REDACTED]/26 Bo11 Bo -

gegen

das Landesverwaltungsamt, -Zentrale Ausländerbehörde-, Standort Lebach, Zu-
stelladresse: Dillinger Straße 67, 66822 Lebach,

– Antragsgegner –

wegen Abschiebung
(hier: Einstweiliger Rechtsschutz)

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch
den Richter am Obergericht Körner als Vorsitzenden, die Richterin
am Verwaltungsgericht Hamm und die Richterin am Landgericht Neurohr am
19. Juni 2026

b e s c h l o s s e n :

Der Antragsgegner wird verpflichtet, vorläufig von aufenthaltsbeenden-
den Maßnahmen gegenüber dem Antragsteller abzusehen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner.

Der Streitwert wird auf 2.500 € festgesetzt.

Gründe

Der Antrag des Antragstellers, der bei sachgerechtem Verständnis seines Rechtsschutzbegehrens (§§ 88, 122 Abs. 1 VwGO) darauf gerichtet ist, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO zu verpflichten, von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen ihm gegenüber vorläufig abzusehen, ist zulässig und hat auch in der Sache Erfolg.

Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht, auch schon vor Klageerhebung, eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Nach Satz 2 der Vorschrift sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Voraussetzung ist, dass der Antragsteller das von ihm behauptete strittige Recht (den Anordnungsanspruch) und die drohende Gefahr seiner Beeinträchtigung (den Anordnungsgrund) glaubhaft macht (§ 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO).

Die Glaubhaftmachung ist gelungen, wenn eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass die behauptete Tatsache zutrifft, also letztlich mehr für ihr Vorliegen spricht als dagegen.

Vgl. BGH, Beschluss vom 26.01.2022, XII ZB 227/21, juris
Rn. 11.

Demnach ist der Antrag begründet.

Ein Anordnungsgrund im dargestellten Sinne ergibt sich schon daraus, dass die Abschiebung des Antragstellers nach Bulgarien nach den Angaben des Antragsgegners für den 22.06.2026 geplant ist.

Darüber hinaus hat der Antragsteller einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Nach der im hiesigen Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes alleine gebotenen summarischen Prüfung spricht Überwiegendes dafür, dass die im Bescheid des Antragsgegners vom 28.05.2026 ausgesprochene Abschiebungsandrohung rechtswidrig ist. Ihrem Erlass stehen familiäre Belange und das Kindeswohl im Sinne von § 59 Abs. 1 Satz 1 AufenthG entgegen.

Seit der Neufassung des § 59 Abs. 1 Satz 1 AufenthG durch Art. 1 Nr. 12 des Gesetzes zur Verbesserung der Rückführung (Rückführungsverbesserungsgesetz) vom 21.02.2024 (BGBl. I Nr. 54) ist – abgesehen von der hier nicht einschlägigen Ausnahme in § 59 Abs. 3 Satz 1 AufenthG – negative Voraussetzung

für eine Abschiebungsandrohung u.a., dass der Abschiebung familiäre Bindungen nicht entgegenstehen.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 12.12.2025, 18 B 733/25, juris Rn. 22 ff. m.w.N.; BVerwG, Urteil vom 22.05.2025, 1 C 11.24, juris Rn. 29.

Die Neufassung diene ausweislich der Gesetzesbegründung der Umsetzung der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zum Erlass einer Rückkehrentscheidung nach Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2008/115/EG über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (Rückführungsrichtlinie) bei Vorliegen von Abschiebungshindernissen. Dieser habe mit Verweis auf Art. 5 Buchst. a bis c Rückführungsrichtlinie entschieden, dass bei Vorliegen der dort aufgeführten Gründe für ein inlandsbezogenes Abschiebungshindernis (Kindeswohl, familiäre Bindungen und Gesundheitszustand) keine Rückkehrentscheidung und somit keine Abschiebungsandrohung erlassen werden dürfe. Dies habe zur Folge, dass eine Rückkehrentscheidung weder bei zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernissen, sprich Abschiebungsverboten, noch bei den in § 59 Abs. 1 Satz 1 AufenthG genannten drei Fallgruppen von inlandsbezogenen Abschiebungshindernissen ergehen dürfe. Insofern gilt für die Berücksichtigung familiärer Bindungen nach Art. 5 Buchst. b Rückführungsrichtlinie kein anderer Prüfungsmaßstab als für den Schutz der Familie nach Art. 6 GG, Art. 7 GrCh oder Art. 8 EMRK.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 12.12.2025, 18 B 733/25, juris Rn. 22 ff., 27 ff. m.w.N.

Dem Erlass einer Abschiebungsandrohung stehen indes nur solche Belange entgegen, die nicht nur vorübergehender Natur sind, sondern der Abschiebung auf unabsehbare Zeit entgegenstehen. Lediglich vorübergehenden Abschiebungshindernissen ist dadurch Rechnung zu tragen, dass die Abschiebung, so wie bislang durch Erteilung einer Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG, um einen angemessenen Zeitraum aufgeschoben wird.

Vgl. VG Köln, Urteil vom 17.04.2026, 22 L 795/26.A, juris Rn. 22, sowie Pietzsch, BeckOK Ausländerrecht, Kluth/Heusch, 47. Edition, Stand: 01.10.2024, § 34 AsylG Rn. 24a, jeweils zu § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AsylG, wobei die dort genannten Gründe den in § 59 Abs. 1 Satz 1 AufenthG genannten Gründen entsprechen, vgl. Pietzsch ebenda.

Für die Entscheidung, ob dem Erlass der Abschiebungsandrohung das Kindeswohl und/oder familiäre Bindungen entgegenstehen, ist aber nicht erheblich, ob der Aufenthalt des betreffenden Kindes bzw. Familienmitglieds dauerhaft rechtmäßig oder – jedenfalls zunächst – nur gemäß § 55 AsylG für die Dauer des

Asylverfahrens beschränkt gestattet ist. Denn es ist gerade nicht ausgeschlossen, dass auch der unterschiedliche Verlauf der Asylverfahren von Familienmitgliedern zu einer Trennung auf unabsehbare Zeit führen kann.

Vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 27.06.2024, 4 LA 21/24, juris Rn. 16; hierauf Bezug nehmend Pietzsch, BeckOK Ausländerrecht, Kluth/Heusch, 47. Edition, Stand: 01.10.2024, § 34 AsylG Rn. 24a; hierauf wiederum Bezug nehmend VG Köln, Urteil vom 17.04.2026, 22 L 795/26.A, juris Rn. 22.

Dies zugrunde gelegt ergeben sich im Hinblick auf die in Deutschland lebende Ehefrau des Antragstellers, deren Aufenthalt derzeit gemäß § 55 AsylG gestattet ist, sowie deren ungeborenes Kind familiäre Belange sowie Belange des Kindeswohls, die der Abschiebung des Antragstellers entgegenstehen.

Zwar gewährt weder Art. 6 GG noch Art. 8 EMRK einen unmittelbaren Anspruch auf einen Aufenthalt im Bundesgebiet. Die in Art. 6 Abs. 1 GG enthaltene wer-tentscheidende Grundsatznorm, nach der der Staat Ehe und Familie zu schützen und zu fördern hat, verpflichtet allerdings die Ausländerbehörde, bei der Entscheidung über aufenthaltsbeendende Maßnahmen die familiäre Bindung des den Aufenthalt begehrenden Ausländers an Personen, die sich berechtigterweise im Bundesgebiet aufhalten, bei ihrer Ermessensausübung pflichtgemäß, d.h. entsprechend dem Gewicht dieser Bindungen, in ihren Erwägungen zur Geltung zu bringen. Art. 6 GG entfaltet jedoch ausländerrechtliche Schutzwirkungen nicht schon allein aufgrund formal-rechtlicher familiärer Bindungen. Entscheidend ist vielmehr die tatsächliche Verbundenheit zwischen den Familienmitgliedern. Es ist grundsätzlich eine Betrachtung des Einzelfalls geboten, bei der auf der einen Seite die familiären Bindungen zu berücksichtigen sind, auf der anderen Seite aber auch die sonstigen Umstände des Einzelfalles. Bei der Bewertung der familiären Beziehungen verbietet sich eine schematische Einordnung als entweder aufenthaltsrechtlich grundsätzlich schutzwürdige Lebens- und Erziehungsgemeinschaft oder Beistandsgemeinschaft oder aber bloße Begegnungsgemeinschaft ohne aufenthaltsrechtliche Schutzwirkungen, die durch wiederholte Besuche, durch Brief- und Telefonkontakte sowie durch Zuwendungen aufrechterhalten werden kann. Voraussetzung für die Zuerkennung eines Abschiebungshindernisses wegen bestehender Beistandsgemeinschaft ist, dass ein Familienmitglied auf die Lebenshilfe eines anderen Familienmitglieds angewiesen ist, und dieser Beistand nur in Deutschland erbracht werden kann, weil einem beteiligten Familienmitglied ein Verlassen Deutschlands nicht zumutbar ist. Für das Recht auf Achtung des Familienlebens aus Art. 8 EMRK gilt insoweit nichts anderes, da auch dort ein tatsächlich gelebtes Näheverhältnis zwischen den Familienmitgliedern vorausgesetzt wird.

Vgl. BayVGh, Beschluss vom 08.03.2021, 19 CE 21.233, juris Rn. 8 m.w.N.

Die Rechtspositionen des Kindes und seiner Eltern sind im Einzelfall umfassend zu berücksichtigen, insbesondere ist deshalb maßgeblich auch auf die Sicht des Kindes abzustellen und im Einzelfall zu untersuchen, ob tatsächlich eine persönliche Verbundenheit besteht, auf deren Aufrechterhaltung das Kind zu seinem Wohl angewiesen ist.

Vgl. BayVGH ebenda.

Diese Grundsätze, die den verfassungsrechtlichen Rahmen für die Zuerkennung von Abschiebungsschutz für einen ausländischen Elternteil eines Kindes bilden, können bereits vor der Geburt des Kindes aufenthaltsrechtliche Vorwirkungen entfalten. Sie bedürfen jedoch – da die familiäre Lebensgemeinschaft zwischen den Eltern und dem Kind erst bevorsteht – einer den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden modifizierten Anwendung. Insoweit ist in der Rechtsprechung hinsichtlich der Vaterschaft eines ungeborenen Kindes und dessen aufenthaltsrechtlichen Vorwirkungen entschieden, dass – anstelle des Bestehens einer bereits gelebten familiären Gemeinschaft – regelmäßig zu fordern ist, dass der ausländische Vater gegenüber den zuständigen Behörden seine Vaterschaft gemäß §§ 1592 Nr. 2, 1594 Abs. 4 BGB (mit Zustimmung der Mutter) anerkannt hat und beide bereits in Verhältnissen leben, welche die gemeinsame Übernahme der elterlichen Verantwortung und eine gemeinsame Erziehung und Betreuung des Kindes sicher erwarten lassen. Erforderlich ist mithin, dass eine enge und durch Fürsorge geprägte persönliche Beziehung des Ausländers zur werdenden Mutter besteht, was in der Regel ein tatsächliches Zusammenleben mit ihr in häuslicher Gemeinschaft voraussetzt. Zudem muss glaubhaft die Bereitschaft bekundet werden, in Zukunft in einer tatsächlich gelebten familiären Verbundenheit elterliche Verantwortung zu übernehmen.

Vgl. BayVGH, Beschlüsse vom 01.08.2024, 10 CE 24.1299, juris Rn. 28, sowie vom 08.03.2021, 19 CE 21.233, juris Rn. 9, jeweils m.w.N.

Vor diesem Hintergrund erweist sich die Abschiebung des Antragstellers im Lichte von Art. 6 GG, Art. 8 EMRK als unverhältnismäßig.

Nach Aktenlage muss davon ausgegangen werden, dass der Antragsteller mit der Mutter des noch ungeborenen Kindes, Frau [REDACTED], verheiratet ist. Das ergibt sich ohne weiteres aus dem Auszug aus dem syrischen Familienregister, das der Antragsteller vorgelegt hat. Danach datiert der Ehevertrag vom [REDACTED].2023, die Genehmigung des Ehevertrages durch das Scharia-Gericht [REDACTED] erfolgte am [REDACTED].2023 und die Eintragung am [REDACTED].2024. Anders als der Antragsgegner meint, stimmen diese Daten auch auf beiden zur Akte gereichten Dokumenten bzw. deren Übersetzung überein. Dass in Rede steht, dass der Antragsteller auch mit der von ihm im Rahmen seines Asylverfahrens im Jahr 2022 als Ehefrau benannten Frau [REDACTED] verheiratet ist, führt zu keiner

anderen Beurteilung. Zum einen war die Ehe nach den insoweit konsistenten Angaben des Antragstellers lediglich religiös geschlossen worden. Zum anderen vermag das Gericht im Rahmen der hier einzig gebotenen summarischen Prüfung nicht zu beurteilen, ob diese Ehe derzeit überhaupt noch Bestand hat oder nicht.

Zudem muss nach Aktenlage angenommen werden, dass zwischen dem Antragsteller und seiner Ehefrau über die formale Verbindung hinaus auch eine besonders schützenswerte familiäre Lebens- und Beistandsgemeinschaft besteht. Zum einen ist ein eheliches Zusammenleben schon aufgrund der bestehenden Ehe zu vermuten. Mit Gewicht für ein solches Zusammenleben spricht aber auch, dass sich die Ehefrau des Antragstellers ausweislich der ärztlichen Bescheinigung vom [REDACTED].2026 aufgrund der Inhaftierung des Antragstellers in einer starken psychischen Belastungssituation befinde und sie auf die Unterstützung ihres Mannes während der Schwangerschaft angewiesen sei. Entsprechendes ergibt sich auch aus der zur Akte gereichten Bescheinigung der Diakonie Saar (ohne Datumsangabe). Für das tatsächliche Bestehen einer ehelichen Lebensgemeinschaft spricht zudem, dass die Ehefrau des Antragstellers an Eides statt versichert hat, seit der Eheschließung keinen Geschlechtsverkehr mit einer anderen Person als dem Antragsteller gehabt zu haben.

Es ist zudem davon auszugehen, dass der Antragsteller der Vater des ungeborenen Kindes seiner Ehefrau ist. Zwar ist es ihm bisher nicht gelungen, die Vaterschaft für dieses anzuerkennen oder mit der Kindesmutter eine gemeinsame Sorgeerklärung abzugeben. Der zunächst für den [REDACTED].2026 vereinbarte Termin mit einem Notar und einer Dolmetscherin konnte ausweislich des Schreibens der Dolmetscherin vom [REDACTED].2026 nicht stattfinden, da diese [REDACTED]. Als frühester nächster Termin habe nach den telefonischen Angaben der Prozessbevollmächtigten des Antragstellers indes erst wieder der 24.06.2026 vereinbart werden können. Indes bedarf es hier nach Auffassung der Kammer keiner Sorgeerklärung und auch keiner Vaterschaftsanerkennung, denn wie gesehen muss angenommen werden, dass der Antragsteller mit der Kindesmutter verheiratet ist. Damit ist er gemäß § 1592 Nr. 1 BGB der Vater des Kindes; lediglich bei unverheirateten Elternpaaren kann die Vaterschaft gemäß § 1592 Nr. 2 BGB durch Vaterschaftsanerkennung nach Maßgabe des § 1594 BGB anerkannt werden.

Es muss auch davon ausgegangen werden, dass der Antragsteller mit der Kindesmutter in Verhältnissen lebt, welche die gemeinsame Übernahme der elterlichen Verantwortung und eine gemeinsame Erziehung und Betreuung des Kindes sicher erwarten lassen. Dies ergibt sich ohne weiteres aus der zwischen dem Antragsteller und seiner Ehefrau nach Aktenlage bestehenden familiären Lebens- und Beistandsgemeinschaft.

Mit der Abschiebung des Antragstellers nach Bulgarien steht eine Trennung von seiner Ehefrau und seinem Kind auf nicht absehbare Zeit ernstlich in Rede. Der

Aufenthalt der Ehefrau des Antragstellers ist derzeit aufgrund ihres noch anhängigen Asylverfahrens nach Maßgabe des § 55 AsylG gestattet und damit rechtmäßig. Es ist davon auszugehen, dass, sobald das Kind geboren ist, auch für dieses gemäß § 14a AsylG ein Asylantrag als gestellt gelten und damit dessen Aufenthalt nach § 55 AsylG gestattet sein wird. Dass die Asylverfahren der Ehefrau des Antragstellers und des noch ungeborenen Kindes unterschiedlich verlaufen werden als das des Antragstellers, ist nicht ausgeschlossen. Hinzu tritt, dass der Antragsteller nach Bulgarien abgeschoben werden soll und damit in ein Land, dessen Staatsangehörigkeit die Ehefrau des Antragstellers, ebenfalls syrische Staatsangehörige, nicht besitzt und auch das Kind nach seiner Geburt nicht besitzen wird. Im (Dublin-)Asylverfahren der Ehefrau des Antragstellers ist die Überstellungsfrist nach Bulgarien ausweislich der beigezogenen Bundesamtsakte zwischenzeitig abgelaufen; dass Bulgarien, wie im Fall des Antragstellers, nach wie vor zu einer Rückübernahme bereit ist, ergibt sich aus der Bundesamtsakte der Ehefrau des Antragstellers indes nicht. Insbesondere vor diesem Hintergrund vermag das Gericht im hiesigen Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes den konkreten Ausgang der Asylverfahren der Ehefrau des Antragstellers und des ungeborenen Kindes nicht verlässlich zu prognostizieren.

Die Trennung des Familienverbandes, innerhalb dessen eine familiäre Lebens- und Beistandsgemeinschaft besteht und in die perspektivisch auch das Kind des Antragstellers und seiner Ehefrau hineingeboren werden wird, auf nicht absehbare Zeit ist vorliegend mit Art. 6 GG und Art. 8 EMRK nicht vereinbar. Das in den einwanderungspolitischen Belangen der Bundesrepublik Deutschland begründete öffentliche Interesse an der Ausreise des Antragstellers, wenngleich dieser gleich mehrfach unerlaubt ins Bundesgebiet eingereist ist und ihm insoweit augenscheinlich jegliche Unrechtseinsicht fehlt, muss hinter den hier besonders gewichtigen Bleibeinteressen des Antragstellers im Hinblick auf die Lebensgemeinschaft mit seiner Ehefrau und vor allem auf das Kindeswohl des noch ungeborenen Kindes zurückstehen.

Die Pflicht des Staates zum Schutz der Familie drängt einwanderungspolitische Belange grundsätzlich zurück, wenn die gelebte Familiengemeinschaft nur im Bundesgebiet stattfinden kann, etwa weil besondere Umstände dem Familienmitglied ein Verlassen des Bundesgebiets unzumutbar machen.

Vgl. etwa VG München, Urteil vom 16.09.2010, M 12 K 10.614, juris Rn. 11.

Nichts anderes kann gelten, wenn, wie hier, ernstlich in Rede steht, dass die Abschiebung des Ausländers zu einer Trennung des Familienverbandes auf nicht absehbare Zeit führen wird.

Auch das Kindeswohl gebietet hier den Verbleib des Antragstellers im Bundesgebiet. Das Kind der Gefahr auszusetzen, eine Lebensgemeinschaft mit dem Vater auf absehbare Zeit nicht begründen zu können, ist mit Art. 6 GG und Art. 8

EMRK vorliegend nicht vereinbar. Denn für das Wohl des Kindes ist regelmäßig der Umgang mit beiden Elternteilen erforderlich. Der spezifische Erziehungsbeitrag des Vaters wird nicht durch Betreuungsleistungen der Mutter oder dritter Personen entbehrlich, sondern kann grundsätzlich eigenständige Bedeutung für die Entwicklung des Kindes haben.

Ständige Rechtsprechung des BVerfG, etwa Beschlüsse vom 09.12.2021, 2 BvR 1333/21, vom 01.12.2008, 2 BvR 1830/08, und vom 22.05.2018, 2 BvR 941/18.

Dabei kommt gerade bei Kleinkindern von unter einem Jahr der stabilen Bindung an die Eltern eine hervorgehobene Bedeutung für die gesunde psychosoziale Entwicklung zu.

Vgl. Urteil der Kammer vom 22.05.2021, 6 K 624/19, juris Rn. 54 ff. m.w.N.; zwar lediglich für die Fortführung einer bereits bestehenden Beziehung, allerdings dürfte der Begründung einer solchen ein jedenfalls vergleichbares Gewicht zukommen; vgl. auch OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 25.06.2025, 11 B 6/22, juris Rn. 59 m.w.N., wonach der persönliche Kontakt des Kindes zu seinen Eltern und der damit verbundene Aufbau und die Kontinuität emotionaler Bindungen zu Vater und Mutter in der Regel der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes dient.

Nach alledem ist dem Antrag mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO stattzugeben.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 52 Abs. 2, 53 Abs. 2 Nr. 1, 63 Abs. 2 Satz 1 GKG (vgl. auch Ziff. 8.2.2 des Streitwertkataloges 2025 des Bundesverwaltungsgerichts für die Verwaltungsgerichtsbarkeit).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes in Saarlouis zu.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis innerhalb von zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Beschwerdegericht eingeht.

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht des Saarlandes,

Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Gegen die in dieser Entscheidung enthaltene Festsetzung des Streitwerts steht den Beteiligten oder sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 300,00 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis** einzulegen.

Die Beschwerde ist nur bis zum Ablauf von **sechs Monaten** nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder anderweitiger Erledigung zulässig.

Vor dem **Oberverwaltungsgericht** müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren sowie bei Streitwert-, Gegenstandswertbeschwerden und in Kostenverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte und die in § 67 Abs. 4 Sätze 3, 4 und 7 i.V.m. Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen.

-elektronisch signiert-

■

■

■